

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Vernehmlassungsverfahren

Justiz- und Polizeidepartement

Vorentwurf einer Teilrevision des Aktienrechts (Art. 620–763 OR)

Vernehmlassungsfrist: 15. Juni 1976

Volkswirtschaftsdepartement

Vorentwurf zu einem Tierschutzgesetz

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 1976

Bern, den 22. September 1975

Bundeskanzlei

Aufruf

zur Anmeldung der durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelten Entschädigungsansprüche aus schweizerischen Vermögenswerten in Ungarn

Am 6. September 1974 ist das am 26. März 1973 zwischen der Schweiz und Ungarn abgeschlossene Entschädigungsabkommen in Kraft getreten. Es verpflichtet Ungarn zur Bezahlung einer Globalentschädigung zur endgültigen Abgeltung aller durch das Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht geregelten Entschädigungsansprüche aus schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen, die durch eine ungarische Verstaatlichungs- oder durch eine andere Massnahme (Enteignungen nach dem 19. Juli 1950), die mit den strukturellen Wandlungen der ungarischen Volkswirtschaft in Verbindung steht, bis zum 26. März 1973 betroffen worden sind.

I

Nach diesem Abkommen sind entschädigungsberechtigt:

- a. Natürliche Personen, sofern sie sowohl am Tage des schädigenden Ereignisses als auch am Tage des Vertragsabschlusses (26. März 1973) und in der dazwischenliegenden Zeit das Schweizer Bürgerrecht ununterbrochen besessen haben und nie gleichzeitig auch ungarische Staatsangehörige gewesen sind;
- b. Juristische Personen und Handelsgesellschaften, an denen überwiegend schweizerische Interessen bestehen, sofern sie für die gleiche Zeit den Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses zu erbringen vermögen.

II

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. bei natürlichen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Heimatgemeinde, Datum des Erwerbs des Schweizerbürgerrechts (unter Beilage einer Bürgerrechtsbestätigung, aus welcher der Besitz des Schweizer Bürgerrechts in der Zeit vom schädigenden Ereignis bis zum 26. März 1973 hervorgeht), eventuell frühere Staatsangehörigkeit, Doppelbürgerschaft;

- b. bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften: Firmenbezeichnung und Sitz, sowie Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses während der unter Ziffer I Buchstabe a erwähnten Zeitspanne;
- c. Ort und Art der verstaatlichten Liegenschaften, Flächenmasse bzw. Kubatur, detaillierte Beschreibung und Angaben über den Zustand der Gebäude, hypothekarische Belastung, Erwerbsdatum (unter Beilage von Grundbuchauszügen, Kaufverträgen, Erbscheinen), allenfalls zu den Liegenschaften gehörendes Mobiliar (Hausrat, Maschinen usw.) unter Beilage von detaillierten Verzeichnissen und Eigentumsnachweis;
- d. Bezifferung der Entschädigungsansprüche mit eingehender Begründung (Steuerentscheide, Versicherungswerte, Ertragswerte usw.) in der ursprünglichen Währung sowie in Schweizerfranken unter Angabe der Umrechnungskurse.

III

Die Anmeldungen müssen unverzüglich, aber spätestens bis zum 30. November 1975 gesandt werden an die

Kommission für Nationalisierungsentschädigungen
c/o Eidgenössisches Politisches Departement
Eigerstrasse 80

3003 Bern

Diese Frist hat Verwirkungscharakter. Nach dem 30. November 1975 eintreffende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass nach Bezahlung der Globalsumme durch Ungarn alle Ansprüche aus den oben erwähnten schweizerischen Vermögenswerten, Rechten, Interessen und Forderungen endgültig abgegolten sind.

Bern, den 16 September 1975

Kommission für Nationalisierungsentschädigungen

Verzicht auf die Bewilligung zum Betrieb eines Versicherungszweiges in der Schweiz

Die *Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft*, in Zürich, verzichtet auf den Betrieb der «Speziellen Versicherungen», wozu sie ermächtigt war. Die Gesellschaft hat den Nachweis erbracht, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten aus dem Betrieb dieses Zweiges in der Schweiz bereinigt hat.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, *bis zum 31. Januar 1976* an das Eidgenössische Versicherungsamt, Bundesrain 20, 3003 Bern, zu richten. Sofern keine Einsprachen vorliegen, oder wenn diese, gütlich oder rechtlich, zum Austrage gelangt sind, wird die Rückerstattung der Kautions erfolgen (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, Art. 9 Abs. 3).

Bern, den 3. Juli 1975 (3.).

Eidgenössisches Versicherungsamt

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1975
Date	
Data	
Seite	1363-1366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.